

# BESCHLUSS

---

**des Bundesvorstands der FDP, Berlin, 15. Oktober 2018**

---

## Verhältnismäßigkeit gilt auch beim Datenschutz – Aufklärung statt Strafe bei Erstverstößen!

Ein wirkungsvoller Datenschutz ist uns Freie Demokraten ein Herzensanliegen. Für uns ist es unumstritten, dass die Datensouveränität jedes Einzelnen eines der zentralen Bürgerrechte in der digitalen Welt ist. Insofern begrüßen wir grundlegend den Ansatz der Europäischen Union, mit der seit 25. Mai 2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hohe Maßstäbe europaweit einheitlich zu setzen.

Neben dem berechtigten Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger, müssen rechtliche Regelungen aber auch praktikabel und verhältnismäßig sein. Die neuen Datenschutzregeln, die empfindliche Strafen teils in Millionenhöhe vorsehen, betreffen eben nicht nur große globale Player wie Google oder Facebook, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen, Vereine und das Ehrenamt.

Trotz einer zweijährigen Übergangsfrist hat die Bundesregierung das deutsche Recht noch immer nicht vollständig an die DSGVO angepasst. Zugleich ist sie in einigen Punkten über die Vorgaben der DSGVO hinausgegangen: Beispielsweise bei der Verpflichtung für Unternehmen zur Stellung eines Datenschutzbeauftragten, sobald zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG n.F.). Der Bundesgesetzgeber sollte diesen deutschen Sonderweg verlassen und den Katalog der Tätigkeiten nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG, die immer die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten erfordern, überprüfen und gegebenenfalls zeitgemäß erweitern (zum Beispiel um soziale Netzwerke). In anderen Fällen sind die Auswirkungen der neuen Regelungen der DSGVO beispielsweise auf Branchen wie die der freien Fotografen vollkommen unklar. Die Angst vor Haftung und Bußgeldern erschwert zudem die Vereins- und Ehrenamtsarbeit.

Für uns Freie Demokraten ist klar: zunächst muss es gelten, Aufklärung über das neue Regelwerk zu betreiben, Ängste vor Datenschutz abzubauen und ermahmend auf Datenschutzverstöße zu reagieren. Wir setzen uns dafür ein, missbräuchliche Abmahnungen zu verhindern. Hierzu müssen alle Verbraucherschutzverbände mit Verbandsklagerecht in Datenschutzsachen in eine Lösung eingebunden werden, um zusammen mit der Datenschutzaufsicht an einem Strang zu ziehen. Auch soll Kostenerstattung bei Bagatelldeliktverstoßen gegen Informationspflichten, die nur unwesentliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben, ausgeschlossen werden, wenn diese nicht bekannt waren und sofort abgestellt werden. Außerdem sollte gesetzlich klargestellt werden, welche datenschutzrechtlichen Normen abmahnfähig sind. Verletzungen der technisch-organisatorischen Vorgaben der DSGVO gehören

mangels Auswirkungen auf den Wettbewerb grundsätzlich nicht dazu. Zudem fordern wir, das Problem missbräuchlicher Abmahnungen sowie der unverhältnismäßigen Kosten bei Abmahnungen für Bagatellverstöße generell anzugehen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, im Rahmen des europarechtlich Zulässigen schnellstmöglich Rechtsicherheit – nicht nur für Fotografen – zu schaffen und nicht auf eine lange Phase durch Klärung der Gerichte zu setzen.

Die Landesgesetzgeber werden dazu aufgerufen, bei der Diskussion um das Presseprivileg die Unabhängigkeit der Medien nicht aus den Augen zu verlieren und dem Prinzip unabhängig von der genutzten Medienplattform Geltung zu verleihen. Deutschland soll den ihm zustehenden Umsetzungsrahmen nutzen, der erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

Wie die Datenschutzaufsichtsbehörden während der ersten Zeit das neue Datenschutzrecht anwenden, wird große Bedeutung für die Akzeptanz des Datenschutzes insgesamt haben. Die Datenschutzaufsichtsbehörden sollen der Unsicherheit insbesondere von Vereinen, Selbständigen sowie kleinen und mittelständischen Unternehmen Rechnung tragen und bei der Anwendung des neuen Rechts – soweit von der DSGVO erlaubt – grundsätzlich lediglich Bußgelder im Wiederholungsfall verhängen und somit den Grundsatz „Aufklärung vor Strafe“ anwenden.

Wir Freie Demokraten wollen die DSGVO konsequent weiterentwickeln und werden insbesondere darauf achten, dass die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen und ihre Belange stärker berücksichtigt werden.